

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3 Arbeitskampf, Art. 101 Abs. 1 Satz 2, Art. 103 Abs. 1; ArbGG § 39 Abs. 5 i.d. bis 30. September 1972 geltenden Fassung, § 67; ZPO § 279, § 529, § 551 Nr. 1, § 565 Abs. 2

Leitsätze:

1. Führt eine Gewerkschaft einen Streik um die Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, so besteht eine Vermutung dafür, daß dieser Streik rechtmäßig ist.
2. Es besteht eine Vermutung dafür, daß ein von einer Gewerkschaft geführter Streik die Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zum Gegenstand hat.
3. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Beweisaufnahme in einem späteren Termin und beschließt deshalb die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts die Mitwirkung derselben ehrenamtlichen Richter in diesem Termin, so verstößt diese Besetzung der Kammer nicht gegen § 551 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (im Anschluß an BAG 12, 321 [327] = AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG 1953).
4. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist verletzt, wenn die erkennende Kammer einen bis zur mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangenen Schriftsatz nicht mehr berücksichtigen und in ihre Erwägungen einbeziehen kann, weil dieser Schriftsatz erst nach der Urteilsverkündung vorgelegt worden ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 521/72

Urteil des BAG vom 19. Juni 1973

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 AZR 521/72

2 Sa 417/71 Rheinland-Pfalz

Verkündet am:
19. Juni 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

S. 2. - pp.



- 3 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Dr. Lohauß für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision der Beklagten und Nebenintervenienten wird auf die Revision der Kläger das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 1972 - 2 Sa 417/71 - insoweit aufgehoben, als gemäß Ziffer 2 der Urteilsformel die Berufung der Kläger zurückgewiesen worden und - mit Ausnahme der Kläger zu 16) und 20) - über die Kosten entschieden ist.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Feststellungsantrag der Kläger und die Kosten des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt die staatlich konzessionierten Spielbanken in Bad N und Bad D. Die Kläger waren seit längerer Zeit als Croupiers in der Spielbank Bad N beschäftigt. Als Vergütung erhielten sie ein Gehalt, das monatlich nach einem Punktsystem errechnet wurde. Außerdem war ihnen ein Grundgehalt garantiert. Alle Kläger sind Mitglieder der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

Zwischen dieser Gewerkschaft und der Beklagten wurden in der Vergangenheit Tarifverträge abgeschlossen. Die letzten umfassenden Tarifverträge datierten vom 31. Dezember 1963; sie wurden von der Beklagten fristgemäß zum 30. Juni 1965 gekündigt. Versuche der HBV, mit der Beklagten neue Tarifverträge abzuschließen, blieben ohne Ergebnis. Die letzte Tarifverhandlung fand am 11. November 1966 statt.



- 4 -

Verhandlungen der Beklagten mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) führten im Herbst 1966 zum Abschluß von Tarifverträgen, die den Inhalt der früheren Tarifverträge mit der HBV im wesentlichen übernahmen. Vom Abschluß dieser Tarifverträge erfuhren die Kläger und die HBV am 22. Dezember 1966. Mit Schreiben vom selben Tage teilte die HBV der Beklagten mit, sie betrachte die Tarifverhandlungen als gescheitert und fühle sich an die Friedenspflicht nicht mehr gebunden. Gleichzeitig forderte sie nochmals den Abschluß eines neuen Tarifvertrages und setzte dafür eine Frist bis zum 24. Dezember 1966, 12.00 Uhr, und zwar unter Androhung eines Arbeitskampfes nach erfolglosem Ablauf der Frist.

Ein neuer Tarifvertrag wurde innerhalb der Frist nicht abgeschlossen. Daraufhin ließ die HBV am 27. Dezember 1966 in Bad N und am 29. Dezember 1966 in Bad D Urabstimmungen über die Einleitung von Kampfmaßnahmen durchführen; die satzungsgemäß erforderliche Dreiviertelmehrheit wurde dabei überschritten. Am 30. Dezember 1966 beschloß der Hauptvorstand der HBV für die Arbeitnehmer der Beklagten in Bad N, zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages einen befristeten Streik vom 31. Dezember 1966, 13.00 Uhr, bis zum 2. Januar 1967, 8.00 Uhr, auszurufen. Der Streik wurde ausgerufen und durchgeführt. Die Kläger beteiligten sich an ihm. Zu Verhandlungen mit der Beklagten kam es nicht. In der Spielbank Bad N wurde ein Notbetrieb aufrechterhalten.

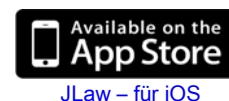
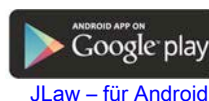
Nach Beendigung des Streiks unterbreitete die HBV am Vormittag des 2. Januar 1967 der Beklagten ein neues Verhandlungsangebot, ohne darauf eine Antwort zu erhalten. Der Hauptvorstand der HBV beschloß daraufhin einen weiteren Streik ab 2. Januar 1967, 13.00 Uhr, zunächst befristet bis zum 9. Januar 1967, 8.00 Uhr. Der Streik wurde ausgerufen und der Beklagten vor 13.00 Uhr bekanntgegeben. Die Kläger beteiligten sich auch an diesem Streik.

Die Beklagte stellte nunmehr ihren Betrieb in Bad N ein. Sie sandte an die Streikleitung ein Telegramm, das am

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Januar 1967 nach 18.00 Uhr dort einging und folgenden Inhalt hatte:

"Betrifft: Ihr Streikbeschluß vom 2. Januar 1967.
Hiermit werden alle Arbeitnehmer, die an dem von
Ihnen ausgerufenen Streik in Bad N beteiligt
sind, mit sofortiger Wirkung ausgesperrt."

Noch an demselben Tage wurde jedem einzelnen Streikteilnehmer ein die Aussperrung enthaltendes Schreiben zugestellt, das die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses aussprach.

In Bad N wurde der Streik am 9. Januar 1967, 8.00 Uhr, beendet.

Am 13. Januar 1967 führte die HBV eine Urabstimmung über die Fortsetzung des Arbeitskampfes durch, die eine qualifizierte Mehrheit hierfür ergab. Daraufhin beschloß der Vorstand der HBV einen unbefristeten Streik ab 18. Januar 1967, 15.00 Uhr. Der Streikbeschluß wurde der Beklagten mitgeteilt; der Streik wurde ausgerufen und durchgeführt. Die Kläger beteiligten sich daran. Die Beklagte bestätigte am 18. Januar 1967 telegrafisch den Streikbeschluß und teilte mit, sie halte die Aussperrung vom 2. Januar 1967 nach wie vor für gültig, sperre jedoch vorsorglich alle am Streik Beteiligten mit Lösungswirkung aus. Der Inhalt des Telegramms wurde jedem einzelnen streikenden Arbeitnehmer mit Schreiben vom 18. Januar 1967 mitgeteilt.

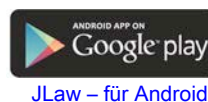
Der Streik wurde am 21. Januar 1967, 8.00 Uhr, beendet. Das Streikende war der Beklagten mit Telegrammen vom 21. Januar 1967, 1.00 Uhr und 2.00 Uhr, mitgeteilt worden. Die Telegramme enthielten auch das Angebot der Arbeitnehmer, ihre Tätigkeit bei der Beklagten wieder aufzunehmen. Die Kläger erklärten sich außerdem teils persönlich, teils durch bevollmächtigte Vertreter schriftlich bei der Beklagten zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit.

Bis auf die Kläger wurden alle am Streik beteiligten Arbeitnehmer von der Beklagten wieder eingestellt. Die Kläger erhielten folgendes Schreiben der Beklagten vom 23. Januar 1967:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

"Wir besitzen Ihr Wiedereinstellungsgesuch vom 21. Januar 1967, das am Sonnabend, dem 21. Januar 1967, nachmittags, bei unserem Telefonisten abgegeben wurde, und müssen Ihnen mitteilen, daß die noch vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erschöpft waren. Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können, dürfen aber darauf hinweisen, daß wir Sie mehrfach zur Neubegründung Ihres Arbeitsplatzes ergebnislos aufgefordert hatten."

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, die ihnen gegenüber ausgesprochenen Aussperrungen vom 2. und 18. Januar 1967 seien rechtswidrig und deshalb unwirksam. Sie haben dagegen Klage erhoben, mit der sie u.a. die Weiterbeschäftigung, die Zahlung der Gehälter für den Monat Februar 1967 und die Feststellung der Schadensersatzpflicht für weitere Schäden verlangen. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, die Kläger zu denselben Arbeitsbedingungen wie bisher ab 21. Januar 1967 wieder einzustellen und die Gehälter für Februar 1967 zu zahlen. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 21. Dezember 1967 die Klage im vollen Umfang abgewiesen.

Hiergegen richtete sich die Revision der Kläger. Der erkennende Senat hat durch Beschluß vom 3. September 1968 (AP Nr. 39 zu Art. 9 GG Arbeitskampf) die Sache dem Großen Senat zur Beantwortung der Rechtsfrage vorgelegt, ob der Große Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalte, daß der Arbeitgeber einem legalen Streit mit einer lösenden Aussperrung begegnen könne. Der Große Senat hat die gestellte Frage durch Beschluß vom 21. April 1971 (GS 1/68, AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) beantwortet. Daraufhin hat der erkennende Senat durch Urteil vom 26. Oktober 1971 (demnächst AP Nr. 44 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 21. Dezember 1967 teilweise aufgehoben und den Rechtsstreit insoweit an



- 7 -

das Landesarbeitsgericht insbesondere zur Klärung der Frage zurückverwiesen, ob der allein noch maßgebliche Streik vom 18. bis 21. Januar 1967 etwas deshalb rechtswidrig gewesen sei und deshalb die Aussperrung vom gleichen Tage die Arbeitsverhältnisse der Kläger, die nicht Betriebsratsmitglieder gewesen seien, gelöst habe, weil die Streikziele nicht möglicher Inhalt eines Tarifvertrages sein konnten.

Das Landesarbeitsgericht hat nach eingehender Beweisaufnahme, die in den Terminen vom 15. Mai und 3. Juli 1972 stattfand, die Beklagte über die Entscheidung des Arbeitsgerichts hinaus zur Beschäftigung der Kläger - soweit deren Beschäftigung noch in Streit steht - zu den bisherigen Bedingungen verurteilt, den Feststellungsantrag der Kläger auf Ersatz des weiteren, nach dem 21. April 1971 entstandenen Schadens aber mangels näherer Begründung abgewiesen. Der Streitwert beträgt nach dem angefochtenen Urteil 103.200,-- DM.

Gegen diese Entscheidung richten sich die Revisionen beider Parteien und der auf seiten der Beklagten dem Rechtsstreit beigetretenen Nebenintervenienten. Sie verfolgen ihre bisherigen Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten hat keinen Erfolg, hingegen führt die Revision der Kläger zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits, soweit das Landesarbeitsgericht den Antrag der Kläger auf Feststellung der Schadensersatzpflicht zurückgewiesen hat.

A. Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten.

I. Die Revision rügt als Verstoß gegen § 551 Ziff. 1 ZPO und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG i.V. mit § 39 Abs. 5 ArbGG (in der bis zum 30. September 1972 geltenden Fassung), daß die in der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1972 zugezogenen ehrenamtlichen Richter gemäß besonderem Beschluß der Kammer auch in der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 1972, aufgrund deren das Urteil erging, mitgewirkt hätten. Dadurch werde der gesetzliche Richter verletzt. Diese Rüge greift jedoch im Ergebnis nicht durch.



- 8 -

1. Die Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten bemängelt nicht, daß die Liste der ehrenamtlichen Richter statt vom Kammervorsitzenden vom Präsidium des Landesarbeitsgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres 1972 für alle Kammern gemeinsam (mit Ausnahme des Bezirks Trier, für den ein besonderer Präsidialbeschluß gefaßt wurde) aufgestellt worden ist. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob der Vorsitzende der erkennenden Kammer diese Liste als eigene anerkannt hat (vgl. insoweit BAG AP Nr. 2 zu § 39 ArbGG 1953).
2. Die Revision trägt nicht vor, die ehrenamtlichen Richter B und M wären etwa zu der Sitzung am 15. Mai 1972 nicht gemäß der Reihenfolge herangezogen worden. Es ist daher davon auszugehen, daß insoweit nach der Vorschrift des § 39 Abs. 5 ArbGG 1953 in der bis zum 30. September 1972 geltenden Fassung verfahren worden ist.
3. Die wiederholte Heranziehung derselben ehrenamtlichen Richter zu dem Termin am 3. Juli 1972 entspricht zwar nicht dem Prinzip des § 39 Abs. 5 ArbGG. Unter "Sitzung" im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die gesamte mündliche Verhandlung in einem Rechtsstreit zu verstehen, sondern der Sitzungstag (Terminstag) der betreffenden Kammer (BAG 12, 321 [325] = AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG 1953). Da auch die Anordnung über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1971 für das Geschäftsjahr 1972 keine allgemeine Regelung des Inhalts enthielt, zu einer fortgesetzten mündlichen Verhandlung seien die bisherigen ehrenamtlichen Richter zu laden, hätten nach dem normalen Prinzip der Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter zu der Sitzung am 3. Juli 1972 herangezogen werden sollen, die hierzu für eine Ladung anstanden (BAG aaO).

Dieses Abweichen von der Sollvorschrift des § 39 Abs. 5 ArbGG a.F. bedingt aber noch nicht, daß die Kammer am 3. Juli 1972 nicht vorschriftsmäßig besetzt im Sinne des § 551 Nr. 1 ZPO war und damit zugleich etwa das Verfassungsgebot verletzt worden wäre, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -

Von der Sollvorschrift des § 39 Abs. 5 ArbGG (jetzt § 39 ArbGG) kann aus sachlich begründeten Erwägungen auf Anordnung des erkennenden Gerichts im Einzelfall abgewichen werden (vgl. BAG 12, 321 [327] = AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG 1953). Derartige besondere Umstände liegen hier vor. Die Kammer des Landesarbeitsgerichts hatte im Termin vom 15. Mai 1972 die Beweisaufnahme gemäß dem Beweisbeschluß vom 9. März 1972 nicht beenden können, weil ein Zeuge sich entschuldigt hatte. Zudem stellte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten durch einen in einer Sitzungspause der Verhandlung vom 15. Mai 1972 überreichten Schriftsatz den Antrag, weitere fünf Zeugen zu vernehmen. Deshalb ergab sich die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Beweisaufnahme, die am 3. Juli 1972 erfolgte. Zudem hatte die Kammer im Termin vom 15. Mai 1972 die Entscheidung über den Antrag, verschiedene Zeugen auf ihre Aussage zu beeiden, zurückgestellt. Angesichts dieser Sachlage war es höchst zweckmäßig, wenn nicht überhaupt unumgänglich, daß die Kammer am 3. Juli 1972 in derselben Besetzung tagte, wie am 15. Mai 1972. Anderenfalls wäre der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§§ 355 Abs. 1, 375 ZPO) beeinträchtigt worden.

Daraus ergibt sich zugleich, daß die Heranziehung derselben zum ersten Termin nach der üblichen Reihenfolge geladenen ehrenamtlichen Richter auch zum zweiten Termin entgegen der Regel des § 39 Abs. 5 ArbGG hier nicht gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG und auch nicht gegen § 551 Nr. 1 ZPO verstieß. Der Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters bedingt nicht, daß der Vorsitzende einer Kammer vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmen müsse, welche Mitglieder des Kollegiums bei den einzelnen richterlichen Geschäften mitwirken. Gesetzlicher Richter ist bei Kollegialgerichten auch der aufgrund gesetzlicher Vorschrift dem sachlich zuständigen Spruchkörper zugeteilte und im einzelnen Verfahren vom Vorsitzenden zur Mitwirkung berufene Richter (BVerfGE 18, 344 [351/352]). Eine begrenzte Auswahlmöglichkeit bei der Richterbestimmung im Einzelfall ist mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

sie in der Hand eines unabhängigen Richters liegt (BVerfGE 25, 336 [346]). Zwar kann auch eine gerichtliche Entscheidung gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters verstoßen, wenn sie von willkürlichen Erwägungen getragen ist. Willkür läßt sich aber nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles feststellen. Das Bundesverfassungsgericht sieht Willkür nur dann als gegeben an (BVerfGE 29, 45 [48 f.]), wenn die Entscheidung des Gerichts bei der Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsnorm (hier des § 39 Abs. 5 ArbGG in der früheren Fassung) sich soweit von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, daß sie nicht mehr zu rechtfertigen ist, ja nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist. Nach diesen, vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ist die Entscheidung der Kammer des Landesarbeitsgerichts, zu der fortgesetzten mündlichen Verhandlung dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen nicht zu beanstanden. Das Abweichen von der Sollvorschrift des § 39 Abs. 5 ArbGG a.F. bei der Besetzung der Richterbank am 3. Juli 1972 war aus den schon angeführten Gründen sachlich durchaus gerechtfertigt. Nur durch die Heranziehung derselben ehrenamtlichen Richter auch in dem zweiten Termin konnte dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme voll Rechnung getragen werden.

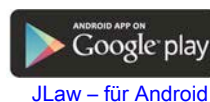
II. 1. In der Sache selbst geht auch die Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten von der Feststellung des angefochtenen Urteils aus, die Beweisaufnahme habe hinsichtlich der Streikziele zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt, weshalb offen bleibe, ob der ab 18. Januar 1967 geführte Streik etwa rechtswidrig gewesen sei und deshalb eine lösende Aussperrung seitens der Beklagten zulässig machte oder nicht. Diese tatsächlichen Feststellungen und Wertungen des Landesarbeitsgerichts greift die Revision nicht mit Prozeßrügen an. Auch der Senat hat daher davon auszugehen, daß die Beweisaufnahme zu keiner eindeutigen Klärung geführt hat. Es kommt demnach entscheidend darauf an- wie das Landesarbeitsgericht nicht verkennt -, welche Partei die Beweislast trägt. Entgegen der Auffassung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Revision der Beklagten ist dem angefochtenen Urteil darin beizutreten, daß die Nichterweislichkeit einer Rechtswidrigkeit des Streiks zu Lasten der Beklagten als der bestreikten Partei geht, die sich auf die lösende Wirkung ihrer Aussperrung beruft.

In vorliegendem Fall geht es um einen von einer Gewerkschaft ausgerufenen und geführten Streik. Nach dem Gesamtinhalt des die frühere Rechtsprechung fortentwickelnden Beschlusses des Großen Senats vom 21. April 1971 (GS 1/68, AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), ist der von einer Gewerkschaft wegen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geführte Streik als ein Rechtsinstitut, als ein legales Instrument unseres Arbeitsrechts anzusehen, das die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich hat (vgl. auch Müller RdA 71, 321 [323]). Die Gewerkschaften spielen ebenso wie die Arbeitgeberverbände eine durch Artikel 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich anerkannte besondere Rolle, die sich u.a. in der Normsetzungsbefugnis durch Tarifvertrag ausprägt. Damit im Zusammenhang steht das Recht, den Abschluß von Tarifverträgen notfalls durch einen Arbeitskampf zu erzwingen. Dann hat aber der Streik um Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen die rechtliche Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich. Nur besondere, von der Gegenseite zu beweisende, zusätzliche Umstände können zur Rechtswidrigkeit eines derartigen Streiks führen. Hier streiten nun allerdings die Parteien gerade darüber, ob der Streik die Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zum Gegenstand hatte. Eine tatsächliche Vermutung, deren Unrichtigkeit die bestreikte Partei beweisen muß, spricht aber auch hier für die Verfolgung legaler Ziele. Es ist zwar durchaus möglich, aber nicht zu vermuten, daß ein von einer Gewerkschaft getragener Streik rechtswidrige Ziele verfolgt. Wiederum ist die Stellung der Gewerkschaften in unserer Arbeitsverfassung bedeutsam. Hier ging nach den maßgeblichen offiziellen Verlautbarungen des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, der satzungsgemäß für die Ausrufung und Durchführung des Streiks verantwortlich ist, der Streik lediglich um den Abschluß eines Tarifvertrages und um die Erhaltung der Arbeitsplätze, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

durch die von der Beklagten erklärte Aussperrung bedroht erschienen. Auf Meinungsäußerungen von Mitgliedern der örtlichen Streikleitung oder gar einzelner streikender Arbeitnehmer kommt es nicht an. Etwas anderes kann nur gelten, wenn so ersichtlich das wahre, aber rechtswidrige Kampfziel der Gewerkschaft aufgedeckt wird. Die Streikleitung bestimmt lediglich die Organisation des Arbeitskampfes, nicht die Kampfziele (Vgl. Brox-Rüthers, Arbeitskampfrecht, S. 176).

Der Gesamtinhalt des Beschlusses des Großen Senats vom 21. April 1971 ergibt zudem, daß die Aussperrung regelmäßig und grundsätzlich zunächst einmal nur suspendierende und keine lösende Wirkung hat. Sie kann u.a. dann ausnahmsweise die Arbeitsverhältnisse lösen, wenn der Streik rechtswidrig ist oder zwar rechtmäßig, der Arbeitskampf sich aber zu besonderer Intensität entwickelt. Diese Ausnahmetatbestände, die eine Beendigung der im Normalfall nur suspendierten Arbeitsverhältnisse herbeiführen, muß aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Partei beweisen, die sich darauf beruft.

Schließlich vermag auch der Gesichtspunkt der "Sachnähe" keine andere Verteilung der Beweislast zu rechtfertigen. Wie schon ausgeführt, kommt es in der Regel maßgeblich auf die offiziellen Handlungen und Verlautbarungen der Gewerkschaft an, nicht auf Meinungsäußerungen einzelner Gewerkschaftsmitglieder. Die offiziellen Erklärungen, insbesondere zu den Streikzielen waren aber für die Beklagte als Arbeitgeber ebenso erkennbar wie für die Arbeitnehmer. Von einer Beweisnot der Beklagten und bzw. der Nebenintervenienten kann also keine Rede sein.

2. Den in der Revisionsinstanz wiederholten Vortrag der Beklagten, sie habe in der Zeit ab 18. Januar 1967 sechs Ersatz-einstellungen vorgenommen, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht berücksichtigt. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1971 unter A Ziff. II, 2 der Gründe ausgeführt, die von der Beklagten als lösend erklärte Aussperrung könne nur dann zur Auflösung der Arbeitsverhältnisse geführt haben, wenn

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Streik rechtswidrig war. Zwar komme nach dem Beschluß des Großen Senats unter besonderen Umständen auch bei einem rechtmäßigen Streik eine lösende Wirkung der Aussperrung in Betracht, insbesondere bei der anderweiten Besetzung von Arbeitsplätzen. Es bedürfe aber keiner Erörterung der entsprechenden Voraussetzungen, da die Beklagte es unterlassen habe, mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu erklären, daß sie nunmehr die lösende Aussperrung vornehme, insbesondere zur lösenden Aussperrung übergehe. An diese Ausführungen der früheren Entscheidung des Senats war sowohl das Landesarbeitsgericht als auch jetzt der erkennende Senat gemäß § 565 Abs. 2 ZPO gebunden (vgl. BAG 7, 237 [238] = AP Nr. 1 zu § 318 ZPO). Demnach spielt die etwaige anderweitige Besetzung einzelner Arbeitsplätze ab 18. Januar 1967 keine Rolle.

Nach alledem ist die Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten unbegründet.

B. Revision der Kläger.

Die Revision der Kläger hat Erfolg. Die Nichtberücksichtigung des Schriftsatzes der Kläger vom 28. Juni 1972 bezüglich des Feststellungsantrags über die Ersetzung des ab 21. April 1971 durch die unterbliebene Weiterbeschäftigung entstandenen zusätzlichen Schadens der Kläger stellt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar (Art. 103 Abs. 1 GG; vgl. BVerfG-Beschluß vom 13. März 1973 - 2 BvR 484/ 72, DRiZ 73, 203). Dies ist ordnungsgemäß gerügt.

Durch Auflagenbeschluß des Kammervorsitzenden vom 17. Januar 1972 war den Klägern aufgegeben, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung u.a. zu der Frage "schlüssig" Stellung zu nehmen, ob ihnen nach dem 21. April 1971 durch die Nichtbeschäftigung ein weiterer Schaden entstanden sei und welcher Schaden. Zur Vorbereitung der zweiten mündlichen Verhandlung am 3. Juli 1972 haben die Kläger mehrere Schriftsätze bei Gericht eingereicht. Im Schriftsatz vom 26. Juni, der am 30. Juni 1972 beim Landesarbeitsgericht einging, wiesen die Kläger darauf hin, sie würden zu dem Feststellungsantrag auf Schadenersatz noch gesondert Stellung nehmen. Dies erfolgte mit Schriftsatz vom



- 14 -

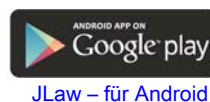
28. Juni 1972, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 2. Juli 1972, der laut Aktenvermerk der erkennenden Kammer aber weder während der mündlichen Verhandlung noch bis zum Abschluß der Beratung am 3. Juli 1972 vorgelegt wurde. Gleichwohl bat die Beklagte laut Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1972, die Beweisangebote der Kläger in deren Schriftsätzen vom 26./28. Juli 1972 (muß heißen: Juni) zurückzuweisen, soweit diese Schriftsätze Neues enthielten. Die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts hatte also, sowohl durch den Hinweis der Kläger auf einen weiteren Schriftsatz als auch durch den Antrag der Beklagten, das Vorbringen im Schriftsatz vom 28. Juni 1972 zurückzuweisen, allen Anlaß, gemäß § 139 ZPO den Prozeßbevollmächtigten der Kläger zu fragen, ob er nicht gemäß dem Auflagenbeschluß sein Vorbringen über den ab 21. April 1971 entstandenen Schaden substantiieren wolle oder nicht bereits substantiiert habe. Vor allem können Verzögerungen bei der Weiterleitung von Schriftsätzen innerhalb des Gerichts, mögen sie auf dem Verschulden eines Bediensteten beruhen oder nicht, nicht zu Lasten einer Partei gehen. Das Gericht muß nach Art. 103 Abs. 1 GG das Vorbringen einer Partei, das bis zu einem Verhandlungstermin eingeht, noch zur Kenntnis nehmen und in seine Erwägungen einbeziehen (BVerfG aaO). Erst wenn dies geschehen ist, kann in eine Prüfung der Frage eingetreten werden, ob das Vorbringen der Partei gemäß § 279 ZPO (im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht richtig: § 529 ZPO i.V. mit § 67 ArbGG) zurückzuweisen ist. Denn es ist durchaus möglich, daß das neue und u.U. an sich verspätete Vorbringen einer Partei von der Gegenseite überhaupt nicht bestritten wird und deshalb auch zu keiner Verzögerung der Entscheidung des Rechtsstreits führt. Die Beklagte hat in dem Parallelprozeß A ./.. Spielbank Bad N das Vorbringen der Kläger hinsichtlich eines weiteren Schadens nicht bestritten.

Es bedurfte auch keines besonderen Hinweises der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1972 auf den Schriftsatz vom 28. Juni 1972. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger konnte davon ausgehen, daß ebenso wie dem Prozeßbevollmächtigten der Gegenseite auch dem Gericht dieser Schriftsatz bekannt war.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

Auf dem Verfahrensverstoß beruht die Klagabweisung des Feststellungsantrags der Kläger. Das macht in diesem Punkt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits erforderlich. Das Landesarbeitsgericht wird die etwa noch notwendigen weiteren Feststellungen zu treffen und gegebenenfalls auch Beweis zu erheben haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die Begründetheit einer bloßen Feststellungsklage die hinreichende Möglichkeit der Entstehung weiteren Schadens genügt. Es bedarf nicht des Nachweises, daß ein Schaden mit Sicherheit zu erwarten ist.

gez. Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel

Kurt Hirschmann Dr. Lohauß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

